

Ulrich Rommelfanger

Von der Guten Wissenschaft zum wissenschaftlichen Fehlverhalten

Erneut führt eine Plagiatsaffaire aus dem politischen Raum dazu, sich mit der Frage deren Sanktionierung, aber auch der Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens auseinanderzusetzen.

I. Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes

René Descartes hat als einer der ersten schon im 17. Jahrhundert die Forderung aufgestellt, dass mit „wissenschaftlichen Erkenntnissen das Wohl der Anderen zu fördern“ sei.¹ Ein Jahrhundert später war es der deutsche Alexander von Humboldt, der mit seinen Forschungsreisen „einen neuen Wissens- und Reflexionsstand des Wissens von der Welt“ schuf.²

Die jetzt vom Grundgesetz in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit basiert ihrerseits auf Art. 142 WRV. Die Vorschrift übernimmt eine zentrale Rolle im System der grundgesetzlichen Kulturverfassung.³ Geschützt ist jede wissenschaftliche Tätigkeit unabhängig von bestimmten Auffassungen und Wissenschaftstheorien. Als Eingriff kann deshalb schon eine Bewertung von Forschungs- und Lehrleistungen einzustufen sein.⁴ Der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit umfasst auch die Lehre als „wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch Forschung gewonnenen Erkenntnisse“⁵, was ein ausreichendes Maß eigener Forschung voraussetzt.⁶

II. Entwicklung der Guten Wissenschaft

Welche Qualität diese eigene Forschung zu leisten hatte, ist in den verschiedenen Zeitepochen unterschiedlich betrachtet worden. Im Mittelalter ist eine „Hochschätzung der Wissenschaft“ (M. Fuß) zu verzeichnen. Sie zu betreiben, galt als Privileg und Gnade, sie diente, wie

Thomas von Aquin entwickelte, einem höheren Zweck.⁷

Für Deutschland wird heute von Martin Fuß⁸ ein gewisser Niedergang der Wissenschaftskultur gesehen, den er zeitlich der Durchsetzung des Bologna-Prozesses zuschreibt. Diesem Prozess sei die „Gute Wissenschaft“ entgegengesetzt. Sie überzeuge in einer pluralen, offenen Gesellschaft durch ihre Vernünftigkeit, d.h. jeder Wissenschaftler muss sich selbst auf das besinnen, „was das Humanum, das Vernünftige ausmacht“⁹. Zwar führe das zu Anforderungen an den Wissenschaftler, die „enorm hoch“ sind, aber dem gegenüber stünde vice versa der „Gewinn seiner Freiheit als Wissenschaftler, wenn es ihm gelingt, diese gegenüber immer stärker werdenden äußeren Zugriffen auf die Wissenschaft zu bewahren.“¹⁰

Theorie und Praxis liegen auseinander. Die „Gute Wissenschaft“ sieht sich damit konfrontiert, dass sich die Ansprüche an den Einzelnen und die Rahmenbedingungen für Wissenschaft und Forschung in den vergangenen Jahrzehnten zum Teil stark verändert haben. Thomas Ott¹¹ zufolge befinden sich die Geisteswissenschaften, besonders aber die Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften in einer „schier erbarmungslosen, vielschichtigen und vor allem Konkurrenzsituation“, in der sich gute Wissenschaft bewegen müsse, was namentlich eine hohe Publikationsleistung des wissenschaftlichen Nachwuchses bedinge. Gefragt sind dabei in den Lebens- und Naturwissenschaften vor allem Veröffentlichungen mit hohem sog. Impact-Faktor, in z.B. den Zeitschriften *Science* und *Nature* oder, für Medizin, *The Lancet* oder *New England Journal of Medicine*. Ott zufolge war es nur eine Frage der Zeit, bis solche Bewertungskriterien zu wissenschaftlichem Fehlverhalten führe.¹²

¹ Discours de la methode pour bien conduire sa raison et chercher la verité dans les sciences, 1637, in der Übersetzung von Lüder Gäbe, Hamburg 1960, VI 4.

² Dazu Otmar Ette, Alexander von Humboldt und die Globalisierung, 2009, S. 13.

³ Scholz in Maunz/Dürig, Grundgesetz, 56. ErgLFG, Art. 5 GG, Anm. 7.

⁴ Vgl. nur Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 12. Aufl., Art. 5 GG, Rn. 142

⁵ BVerfGE 35, 79, 113

⁶ Jarass, ebda, Rn. 139

⁷ Summa contra Gentiles, Buch I 3. Kap.: „Quis modus sit possibilis divinae veritatis manifestandae“, hrsg. und übersetzt von Karl Albert/Paulus Engelhardt, 1990.

⁸ Fuß, Auf der Suche nach dem verlorenen Prinzip, in: Gute Wissenschaft, hrsg. von Spieker/Manzeschke, 2017, S. 52.

⁹ Ebda, S.55.

¹⁰ Ebda, S.56.

¹¹ Ott, Publish or Perish, in Spieker/Manzeschke, Fn. 8, S. 215 ff.

¹² Ott, ebda S. 232.

III. Unterschiedliche Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Anders als im geisteswissenschaftlichen Umfeld sind die Lebens- und Naturwissenschaften von wissenschaftlichem Fehlverhalten regelmäßig im Zusammenhang mit gefälschten bzw. missinterpretierten Versuchsstudien betroffen. Letztere Fälle ereigneten sich – trotz der vor Veröffentlichung regelmäßig vorgenommenen anonymen, internationalen Begutachtung von Forschungsergebnissen (sog. Peer Review Process). Beispielhaft dafür sind zwei Studien des Koreaners Woo Suk Hwang zum angeblich erfolgreichen Klonen embryonaler Stammzellen, die in den Jahren 2004 und 2005 in *Science* veröffentlicht worden sind. Sie waren gefälscht; die Eizellen stammten dem Vernehmen nach von Laborangestellten.

Soweit in der medizinischen Forschung Fälschung und Plagiate vorkommen, werden sie teilweise dem Umstand zugeschrieben, dass in der klinisch orientierten Forschung oftmals sowohl eine starke Konkurrenzsituation bestehe, als auch die Patientenversorgung den Ärzten nur wenig Zeit für wissenschaftliche Arbeit lasse. Zankl¹³ schildert vier Fallbeispiele, von denen ein Fall den Bereich der Deutschen Krebsforschung betrifft. Anhand der Auswertung einer im Jahre 2010 bei 36 Medizinischen Fakultäten durchgeführten Umfrage folgert er, dass angesichts der Zahl von 7265 Promotionen und 8 Habilitationen „schwerwiegende Plagiate an medizinischen Fachbereichen und Fakultäten nur sehr selten vorkommen“ scheinen. Weniger Forschungsergebnisse als vielmehr die Erkenntnis, auf Textplagiate in Veröffentlichungen zu stoßen, führten in der Vergangenheit im juristischen und politologischen Wissenschaftsbereich zu Doktorgradentziehungen bis hin zu politischen Rücktritten und Skandalen. Dies insbesondere dann, wenn sie im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen von bekannten Personen des öffentlichen Lebens stehen. Die Plagiatsaffäre von Guttenberg um die Dissertation des früheren Verteidigungsministers („Verfassung und Verfassungsvertrag – Konstitutionelle Entwicklungsstufen in den USA und der EU“) führte am 23.02.2011 zur Aberkennung des Dr. jur.-Grades durch die Universität Bayreuth und am 1.03.2011 zum Rücktritt als Bundesminister der Verteidigung.

Der Fall war der Beginn einer Reihe von Untersu-

chungen auf der Grundlage meist der internetgestützten Untersuchungsplattform *vroniplag.wiki.com* und in der Folge Anstoß zur Aberkennung des Doktorgrades bei 13 vornehmlich Politikerinnen und Politikern, von Annette Schavan über Brijan Djir-Sarai bis Silvana Koch-Mehring.¹⁴

IV. Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsergebnisse

Für Kamenz¹⁵ ist Kernpunkt einer effektiven Plagiatsabschaffung die nötige Motivation der Professoren, alle Texte auf Plagiate hin zu untersuchen. Dies könne durch Hilfestellung mit einer speziellen, ihnen zur Verfügung gestellten Software geschehen.

Gegen eine flächendeckende Plagiatskontrolle spricht sich Goeckenjahn aus, die darauf hinweist, dass damit, neben einem hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand „nur eine simple Plagiatsform entdeckt werden könnte, während Übersetzungs- und Strukturplagiate sowie Paraphrasen und die Übernahme aus offline-Quellen unerkannt blieben.“¹⁶

Dem widerspricht mit Verve der Rechtswissenschaftler Volker Rieble. In seiner Studie „Das Wissenschaftsplagiat“ aus dem Jahre 2010 entwirft er für rechtswissenschaftliche Arbeiten vor dem Hintergrund von realen Fällen eine lesenswerte Plagiats-Phänomenologie und legt dar, dass die bislang erfolgten Abhilferversuche letztlich nicht fruchteten.

Bezogen auf aufgedeckte Fälle, die in keine strafrechtlichen Verfahren mündeten, sei es regelmäßig bei einer „wissenschaftskulturellen Zurückhaltung“ geblieben.¹⁷ Ihm zufolge bezwecke das regelmäßig einschlägige Urheberrecht nicht den Schutz der wissenschaftlichen Redlichkeit, als vielmehr das Verwertungsrecht eines Werks. Der urheberrechtliche Verbraucherschutz begnüge sich also mit der durch die Urheberbenennung übernommenen „wissenschaftlichen Verantwortung“ für den Text: „ein möglicher anderer geistiger Urheber bleibe dabei außen vor.“¹⁸

Letztlich – so Riebles Einschätzung – führen die zuvor erwähnten Spezifika einer Plagiatsahndung dazu, dass die Plagiatoren „nicht scharf angegangen werden“; er meint plakativ: „Ans Leder geht es keinem“.

¹³ Zankl, Plagiate in der Medizin, in Th. Rommel (Hrsg.), Plagiate, Gefahr für die Wissenschaft?, 2011, S. 269, 284.

¹⁴ Zur Frage, wie Plagiate rechtlich zu behandeln sind, was hier nur gestreift werden soll, siehe ausführlich *Fritschel/Wankerl*, Das Plagiat im Recht, in Rommel, Fn 13, S. 159 ff.

¹⁵ Kamenz, Abschaffung der Plagiate in Deutschland, in Rommel, Fn.13, S. 87 ff.

¹⁶ *Goeckenjahn*, „Wissenschaftsbetrug“ als Straftat? in JZ 2014, 724, 732.

¹⁷ *Rieble*, Das Wissenschaftsplagiat. Vom Versagen eines Systems, 2010, S. 57 ff.

¹⁸ *Rieble*, ebda, S. 61 unter Rekurs auf *Rehbinder* in *Festschrift Pedrazzini* zum 65. Geburtstag, 1990, S. 651.

Dies effizient zu ändern ist für Rieble das Gebot der Stunde. Denn die Plagiatsabwehr erfolgt „halbherzig oder gar nicht“. Dies selbst bei aufgedeckten Plagiaten, die in der Tagespresse thematisiert werden. Es finde keine „Selbstreinigung“ statt. Nachgewiesene Plagiatoren „agieren ungehemmt weiter als Autoren und Herausgeber, finden Mitautoren und Verlage“¹⁹.

V. Abhilfe

Zur Frage der Abhilfe reichen die Vorschläge von der Plagiatsprävention bereits in der Sekundarstufe II bei der sog. digitalen Schulgeneration mittels einer Software, die jene Textstellen einer Arbeit, die dem Internet entnommen worden sind, identifizieren²⁰ über pädagogische Ansätze neben didaktischen Innovationen und Weiterbildung²¹ oder der Propagierung eines erfolgreichen Zusammenschlusses in Forschung und Lehre durch einen vertrauensvollen Umgang statt der Etablierung einer Kultur des Misstrauens durch die Einführung von Kontrollen²² bis zur Annahme des Ehrencodex der DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis mit insgesamt 19 Leitlinien.²³

In die Hochschulorganisation selbst weist der Ruf von Thomas Ott nach Entschleunigung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in Deutschland durch Wiederbelebung des wissenschaftlichen Mittelbaus in einer modernen und kompetitiven Form.²⁴

Dass diese Maßnahmen geeignet sind, die Vielzahl von wissenschaftlichem Fehlverhalten einzudämmen, darf gleichwohl bezweifelt werden. Gerhard Fröhlich, Lehrstuhl-Inhaber an der Universität Linz, der als international angesehener Experte für Kommunikation und Fehlverhalten in der Wissenschaft gilt, äußert sich sehr skeptisch:

„Sanktionen erwachsen aus diesem System selten. Meist kommen überführte Fälscher mit einer Ermahnung davon. In seltenen Ausnahmefällen dürfen sie bei der DFG für einige Jahre keinen Förderantrag mehr stellen. Kündigung und Entzug der Lehrbefugnis oder des akademischen Grades stehen zwar in den Richtlinienpapieren, kommen aber fast nie zum Einsatz“.²⁵ Für Rieble verspricht nur zweierlei Abhilfe: Ausgehend

- von einem erweiterten Plagiatsbegriff, „der – anders als das Urheberrecht – nicht das Opfer schützt“, wird der Täter rechtlich ins Visier genommen. Als Autor darf sich „nur derjenige gerieren, von dem der konkrete wissenschaftliche Text auch stammt“. Geschuldet ist also ein Herkunftsnachweis, der durch wissenschaftlich sauberes Zitieren erfüllt wird. Ghostwriting ist unzulässig.
- davon, dass auch eine stärkere Verrechtlichung nur dann hilft, wenn der Dienstherr bzw. Arbeitgeber der Wissenschaftler auch tatsächlich Sanktionen ergreifen, könne eine „Selbstreinigung“ der Wissenschaft erfolgen, sei es durch die wissenschaftsöffentliche Diskussion der Plagiate unter Nennung von Täter und Opfer neben expliziter Zitierung der betroffenen Werke.

Bei Ergreifung dieser Maßnahmen stehe in der Tat zu erwarten, dass das Wahrhaftigkeitsvertrauen in der wissenschaftlichen Gemeinschaft wieder hergestellt wird.²⁶ Insoweit sei auch auf das BVerwG hingewiesen, das zur Entziehung des Doktorgrades ausführte, dass zum Schutz des „...wissenschaftlichen Prozesses vor Irreführung eine Korrektur in Form der Entziehung vorgenommen werden“ müsse.²⁷

VI. Ausblick

Ob es, wie der Hochschulverband im Sommer des Jahres 2012 forderte, rechtspolitisch ratsam ist, einen eigenen Straftatbestand zu schaffen, darf bezweifelt werden. Es besteht keine (Strafbarkeits-)Lücke. Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, man habe die Arbeit selbst verfasst, ist bereits grundsätzlich geeignet, eine tatbestandlich falsche Versicherung an Eides Statt gem. § 156 StGB zu prüfen und zu begründen.

Demgegenüber von Wissenschaftsbetrug zu sprechen, mag zwar einem landläufigen Sprachgebrauch entsprechen, verfehlt aber den jedem strafrechtlich relevanten Betrug wesenseigenen Vermögensschaden. Der Begriff des „Sportbetrugs“ mag insoweit „Pate stehen“. Der Erlanger Strafrechtler Hans Kudlich, der sich intensiv mit dem „Sportbetrug“ durch Doping auseinandersetzte, hält eine Kriminalisierung für ungeeignet angesichts der möglichen denkbaren Reaktionen der Sportverbän-

¹⁹ Ebda, S. 109.

²⁰ Dazu Ludwig, Plagiatsprävention, in: Rommel, Fn. 13, S. 73 ff.

²¹ Althaus, Disziplinierung und Teaching Moment in: Rommel, Fn. 13, S. 100 ff.

²² Goeckenjahn, Fn.17.

²³ https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf,

zuletzt abgerufen am 10.09.2023.

²⁴ Ott, in: Spieker/Manzeschke, Gute Wissenschaft (Fn.7), S. 231 f.

²⁵ Aus: Sendung „Betrug in der Wissenschaft“ von S. Billing und Petra Geist vom 25.02.2016, Deutschlandfunk.

²⁶ Rieble, ebda, S. 109 f.

²⁷ BVerwG- 6 C 9.12 - vom 31.7.2013.

de²⁸, womöglich ein Gedanke, der sich auch im Hinblick auf die Reaktionsfähigkeit des Wissenschaftsbetriebs aktivieren ließe.

Da eine Evaluation der Erfahrungen mit der mittlerweile häufig erfolgten Professionalisierung des lokalen Ombudswesen ebenso noch aussteht wie mit „redlichen Whistleblowern“, spricht bei der Wissenschaft einiges für eine ihr affine spezifische Selbstkontrolle im Wege z. B. der Intensivierung und konsequenten Durchführung der internen Verfahren und einem Weniger des „Wegschauens“.

Mit dieser Zusammenstellung von Literatur und Rechtsprechung zum wissenschaftlichen Fehlverhalten soll es sein Bewenden haben. Einer gesonderten Darstellung könnte es vorbehalten bleiben, noch der Frage der Verschränkung von Politikberatung durch Wissenschaft

ebenso nachzugehen, wie der verstärkt auftretenden Frage nach der in der Praxis bedeutsamen und zunehmenden Verlagerung exekutiver Aufgaben auf nicht direkt demokratisch legitimierte Wissenschaftliche Beiräte (wie z.B. neben dem Gemeinsamen Bundesausschuss auch den Wissenschaftlichen Beirat für Psychotherapie gem. § 8 PsychThG im Medizin-Bereich)²⁹.

Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger ist in eigener Kanzlei
Fachanwalt für Verwaltungs- und Medizinrecht in Wies-
baden.

²⁸ Kudlich, in: Dreier/Ohly (Hrsg.), Plagiate, Wissenschaftsethik und Recht, 2013, S. 117 ff.

²⁹ Zur demokratischen Legitimation des Gemeinsamen Bundesauss-

schusses ausführlich *Sodan/Hadank*, Demokratische Legitimation des GBA, Deutsches Institut für Gesundheitsrecht, 2017.